

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1981	Nummer 28
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	27. 2. 1981	RdErl. d. Finanzministers Versteigerung ausgesonderter landeseigener Kraftfahrzeuge	552
203203	10. 3. 1981	RdErl. d. Finanzministers Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1981 und 1982	552
2128	5. 3. 1981	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Landesprogramms zur Intensivierung der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in Nordrhein-Westfalen; Betreuung drogenabhängiger Gefangener und anstaltsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten und Suchtberatungsstellen	552
2160	10. 3. 1981	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Berufsförderungswerk e.V. der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie NW	555
7132	4. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen	555
7920	24. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rahmensatzung für die Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NW)	555
8111	6. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG); Entschädigung für ärztliche Verrichtungen	556
814	27. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen	556
924	5. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; Erlaubnis nach § 7 GGVS für den Transport von verflüssigten Metallen	556

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
6. 3. 1981	RdErl. - Personenstandswesen; Heimataufgebot bei der Eheschließung von Vietnamesen	557
11. 3. 1981	Bek. - Ungültigkeit von Dienstaussweisen	557
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
10. 3. 1981	RdErl. - Aufhebung von Ausgabestellen für Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung	557
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln sowie Arnsberg und Münster	558
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 16. 3. 1981	558

I.

20024

**Versteigerung
ausgesonderter landeseigener Kraftfahrzeuge**RdErl. d. Finanzministers v. 27. 2. 1981 -
B 2715 - 1.1 - IV A 3

Aufgrund des § 13 Abs. 2 der Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR - vom 27. Juni 1961 (SMBl. NW. 20024) wird bestimmt:

1. Die Versteigerungen ausgesonderter landeseigener Kraftfahrzeuge werden von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf auf dem Gelände des Fahrdienstes der Landesregierung in Düsseldorf, Färberstraße 136 (Nähe Biler Bahnhof) durchgeführt.
2. Die zu versteigernden ausgesonderten landeseigenen Kraftfahrzeuge sind bis auf weiteres - jeweils ab der 2. vollen Woche eines Monats bis zum Ende des Monats montags bis freitags in der Zeit von

9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

dem Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik - als Beauftragtem der Oberfinanzdirektion Düsseldorf - auf dem Gelände des Fahrdienstes zu übergeben. Die im Einvernehmen mit dem Innenminister für den Bereich der Polizei getroffene Sonderregelung bleibt hiervon unberührt.

3. Die Versteigerungen werden im allgemeinen am ersten Mittwoch eines Monats durchgeführt. Aus diesem Grunde können in der Zeit vom 1. eines Monats bis zum Ende der 1. vollen Woche eines Monats keine Kraftfahrzeuge zur Versteigerung angenommen werden (vgl. Nr. 2). In dem Monat, in dem der Hauptteil der Sommerferien fällt, findet keine Versteigerung statt. Kraftfahrzeuge können in diesem Monat nur in beschränktem Umfang zur Versteigerung angenommen werden.
4. Die vorbereitete Übernahme-/Übergabe - Verhandlung (Anlage 3 zu § 13 Abs. 2 KfzR) ist in allen Punkten sorgfältig auszufüllen. Auf Vollständigkeit der zu übergebenden Unterlagen ist zu achten. Im Interesse einer zügigen Abrechnung des Versteigerungserlöses wird auf die genaue Angabe der Bankverbindung (nach Möglichkeit ein Konto bei der Landeszentralbank) einschließlich Bankleitzahl Wert gelegt.
5. Die ausgesonderten landeseigenen Kraftfahrzeuge sind von den aussondernden Dienststellen in eigener Zuständigkeit zum Versteigerungsgelände zu verbringen. Nur in Ausnahmefällen kann der Fahrdienst der Landesregierung über die Oberfinanzdirektion Düsseldorf im Wege der Amtshilfe gebeten werden, ein wegen schwerer Mängel nicht fahrbereites ausgesondertes landeseigenes Kraftfahrzeug zum Versteigerungsgelände abzuschleppen.
6. Der Beauftragte der Oberfinanzdirektion Düsseldorf steht montags bis freitags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr für fernmündliche Rückfragen (Telefon: 02 11/83 73 64) zur Verfügung.
7. Mein RdErl. v. 10. 12. 1970 (SMBl. NW. 20024) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 552.

203203

**Besoldungsrechtliche Auswirkungen
der Einführung der mitteleuropäischen
Sommerzeit für die Jahre 1981 und 1982**RdErl. d. Finanzministers v. 10. 3. 1981 -
B 2135 - 4.2.11 - IV A 3

1 Vorbemerkung

Durch die Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1981 und 1982 vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1297) wird die mitteleuropäische Sommerzeit für die Jahre 1981 und 1982 eingeführt. Im Jahre 1981 beginnt sie am 29. März und

endet am 27. September, im Jahre 1982 beginnt sie am 28. März und endet am 26. September. Die Stundenzählung wird im Zeitpunkt des Beginns der Sommerzeit um eine Stunde von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt und im Zeitpunkt des Endes um eine Stunde von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt. Zur besoldungsrechtlichen Auswirkung der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

2 Grundsatz

Die Verminderung der tatsächlichen Arbeitszeit zu Beginn der Sommerzeit um 1 Stunde bzw. die Verlängerung der tatsächlichen Arbeitszeit zum Ende der Sommerzeit um 1 Stunde hat keine Auswirkungen auf die zustehende Höhe der Besoldung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Für Beamte, die Schichtdienst leisten, gilt eine Schicht, die am 28. März 1981 (27. März 1982) z. B. um 22 Uhr mitteleuropäischer Zeit beginnt und am 29. März 1981 (28. März 1982) um 6 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit endet, ebenso wie eine Schicht, die am 26. September 1981 (25. September 1982) z. B. um 22 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit beginnt und am 27. September 1981 (26. September 1982) um 6 Uhr mitteleuropäischer Zeit endet, als Achtstundenschicht.

3 Erschwerniszulagen

Abweichend von Nr. 2 sind bei der Berechnung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und anderer stundenweise zu berechnender Erschwerniszulagen die tatsächlich geleisteten Stunden zugrunde zu legen; in den in Nr. 2 Satz 2 genannten Beispielen also 7 bzw. 9 Stunden.

4 Aufwandsentschädigungen

Für die Berechnung der Nachtdienstentschädigung und anderer stundenweise zu berechnender Aufwandsentschädigungen gilt Nr. 3 entsprechend.

5 Mehrarbeitsvergütung

Bei der Ermittlung der monatlichen Sollstunden sind in den Fällen, in denen Beamte am 29. März 1981 (28. März 1982) bzw. am 27. September 1981 (26. September 1982) während der Umstellung der Stundenzählung Schichtdienst leisten, die Verminderung bzw. Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der monatlichen Iststunden sind die tatsächlich geleisteten Stunden zugrunde zu legen (vgl. Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte - bekanntgegeben mit meinem RdErl. v. 30. 9. 1974 - SMBl. NW. 203203).

- MBl. NW. 1981 S. 552.

2128

**Ausführung des Landesprogramms
zur Intensivierung der Bekämpfung des
Drogenmißbrauchs in Nordrhein-Westfalen**

Betreuung drogenabhängiger Gefangener und anstaltsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten und Suchtberatungsstellen

Gem. RdErl. d. Justizministers (4550 - IV B. 65)
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
(V A 4 - 0392.3) v. 5. 3. 1981

1 Allgemeines

Um die nach dem Landesprogramm vorgesehene anstaltsübergreifende Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit Suchtberatungsstellen und Therapieeinrichtungen zu fördern, hat der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales das anliegende Konzept zur Intensivierung der Betreuung Drogenabhängiger in den Justizvollzugsanstalten des Landes erstellt.

Anlage

- 2 Adressatenkreis
- 2.1 Das Konzept richtet sich an die in den Justizvollzugsanstalten und den Suchtberatungsstellen sowie Therapieeinrichtungen des Landes tätigen Mitarbeiter. Ihre Aufgabe ist es, das Konzept im Rahmen des sachlich und personell Möglichen umzusetzen. Bei der Umsetzung ist zu berücksichtigen:
- 2.1.1 Im Rahmen der anstaltsübergreifenden Zusammenarbeit sind die Mitarbeiter der Justiz einerseits und die Mitarbeiter der Gesundheitshilfe andererseits aufgerufen, ihre für ihren Bereich zu treffenden Maßnahmen im Interesse des drogenabhängigen Straftäters miteinander zu verzahnen.
- 2.1.2 Der Mitarbeiter aus dem Bereich der Gesundheitshilfe ist Ansprechpartner für Gefangene, die eine therapeutische Hilfe außerhalb der Anstalt wünschen. Durch seine Kontakte kann er die externe Betreuung im Verbund sichern helfen. Seinem besonderen Vertrauensverhältnis zum Drogenabhängigen hat die Anstalt bei ihren Maßnahmen Rechnung zu tragen. Er ist ferner Ansprechpartner für die auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe tätigen Vollzugsbediensteten, um bei der Entlassung eines Gefangenen ohne anschließende therapeutische Behandlung eine externe Betreuung einzuleiten.
- 2.2 Die mit Verfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz befaßten Richter und Staatsanwälte des Landes werden über die Inhalte des Konzepts zur Intensivierung der Betreuung Drogenabhängiger in den Justizvollzugsanstalten des Landes unterrichtet. Sie werden gebeten, sich der im Konzept vorgesehenen Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten und Suchtberatungsstellen sowie Therapieeinrichtungen nicht zu verschließen.
- 3 Fortbildung
Die Zusammenarbeit der Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten und der Suchtberatungsstellen sowie Therapieeinrichtungen im Bereich der Fortbildung ist zu fördern.
- 4 Finanzierung
Zur Förderung der anstaltsübergreifenden Zusammenarbeit bietet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales für überwiegend auf diesem Gebiet tätige Mitarbeiter bei Drogenberatungsstellen besondere Personalkostenzuschüsse (50% der Personalkosten). Vornehmlich werden Beratungsstellen, die im unmittelbaren Einzugsbereich von schwerpunktmäßig betroffenen Justizvollzugsanstalten liegen, gefördert.

Anlage

Konzept zur Intensivierung der Betreuung Drogenabhängiger in Justizvollzugsanstalten des Landes

- 1 Vorbemerkung:
- 1.1 Der Drogenmißbrauch hat sich insbesondere in den letzten Jahren besorgniserregend entwickelt. Besonders betroffen von dieser Entwicklung sind die Einrichtungen des Justizvollzuges. In zunehmendem Maß sind Drogenabhängige in Untersuchungs- und Strafhaf aufzunehmen.
- Im Mai 1980 hat die Landesregierung das vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales auch unter Beteiligung des Justizministers erstellte Landesprogramm zur Intensivierung der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs gebilligt. Der besonderen Situation suchtkranker Straftäter soll danach durch folgende Lösungsschritte besser als bisher Rechnung getragen werden:
- Schaffung von anstaltsübergreifenden Kooperationsmöglichkeiten mit Suchtberatungsstellen und Therapieeinrichtungen, um in geeigneten Fällen durch Vermittlung des Beschuldigten in Therapie-

einrichtungen die Anordnung von Untersuchungshaft entbehrlich zu machen und die Vollzugsmaßnahmen bei Strafgefangenen durch therapeutische Anstrengungen zu unterstützen;

- Betreuung der Drogenabhängigen im Vollzug durch Anstaltskräfte sowie Mitarbeiter der örtlichen Beratungsstelle mit dem Ziel, die Drogenabhängigen zu motivieren, sich ihrer Suchtproblematik zu stellen.
- 1.2 Das zwischen dem Justizminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgestimmte Konzept versucht der besonderen Situation der Drogenabhängigen in Justizvollzugsanstalten Rechnung zu tragen. Es geht davon aus, daß einerseits der Justizvollzug zu einer therapeutischen Behandlung weder bestimmt noch aufgrund seiner derzeitigen personellen und sachlichen Ausstattung in der Lage ist, andererseits die Zeit der Inhaftierung für eine drogenfreie Rehabilitation nutzbar gemacht werden kann.
- 2 Betreuung drogenabhängiger Untersuchungsgefangener
Ergebnis der Betreuungsarbeit sollte sein, daß drogenabhängige Untersuchungsgefangene, soweit sie hierfür geeignet erscheinen und die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 116 StPO) vorliegen, möglichst frühzeitig in eine externe Therapieeinrichtung entlassen werden können.
- Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen ist die Zeit der Untersuchungshaft in besonderem Maße geeignet, bei drogenabhängigen Gefangenen die Bereitschaft zu wecken, sich einer Therapie zu unterziehen. Dies gilt insbesondere für erstmalig inhaftierte Drogenabhängige, die unter dem Eindruck des Freiheitsentzuges eher bereit sind, ihre Situation zu verändern.
- Die Betreuungsarbeit ist wie folgt auszugestalten:

- 2.1 Erfassung der drogenabhängigen Gefangenen
Der Aufnahmevollzug (Nr. 16 UVollzO) ist so zu gestalten, daß möglichst alle drogenabhängigen Gefangenen von der Anstalt erfaßt werden. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß alle insoweit anfallenden Informationen (z. B. Ergebnis der Zugangsuntersuchung, Haftbefehl, Ergebnis des Zugangsgesprächs) zentral ausgewertet werden können. Erst eine durch die zentrale Erfassung gewonnene genaue Kenntnis der Zielgruppe ermöglicht eine sachgerechte und den Bedürfnissen entsprechende Betreuung. Darüber hinaus erlaubt diese Erfassung jederzeit eine zuverlässige Auskunft über die Zahl der jeweils inhaftierten Drogenabhängigen.
- Ob ein Gefangener drogenabhängig ist, dürfte am ehesten anlässlich der nach Nr. 16 Abs. 2 UVollzO alsbald nach der Aufnahme vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung zu ermitteln sein. Dieser Untersuchung kommt daher besondere Bedeutung zu. In Zweifelsfällen ist eine Urinkontrolle anzustreben.
- Sofern erforderlich, ist der Gefangene körperlich zu entgiften. In aller Regel ist eine körperliche Entgiftung in der Justizvollzugsanstalt durchführbar. Drogenabhängige Gefangene, die einer stationären Behandlung bedürfen, sind in das Krankenhaus für innere Krankheiten bei der Justizvollzugsanstalt Bochum zu verlegen, sofern sie transportfähig sind; andernfalls - dies dürfte der Ausnahmefall sein - sind sie in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus einzuliefern.

- 2.2 Erste Kontaktaufnahme
Anlässlich der ersten Kontaktaufnahme durch den hierfür vorgesehenen Bediensteten (vgl. Nr. 4) sind sämtliche als drogenabhängig erfaßten Gefangenen über die für sie bereitgehaltenen Betreuungsangebote zu informieren. Diese erste Kontaktaufnahme dient zugleich der Abklärung der Bedürfnissituation des drogenabhängigen Gefangenen, insbesondere auch der Beantwortung der Fragen, ob der Gefangene selbstmordgefährdet ist und mit welchen Maßnahmen einer Selbstmordgefährdung zu begegnen ist.
- Bei diesem Gespräch sollte dem Gefangenen ein Formblatt ausgehändigt werden, auf dem die Angebote der Justizvollzugsanstalt bezeichnet sind und auf dem er vermerken kann, von welchen Angeboten er

Gebrauch machen will. Auf diese Weise wird der Gefangene in die Verantwortung für die weitere Gestaltung der Untersuchungshaft in bezug auf seine Drogenabhängigkeit einbezogen. Das nur begrenzte betreuerische Angebot sollte zunächst auf die drogenabhängigen Gefangenen konzentriert werden, die den ausdrücklichen Wunsch nach Betreuung äußern. Die Betreuungsarbeit darf jedoch nicht auf diese Gefangenen beschränkt bleiben.

Das erste Kontaktgespräch dürfte dann von größtem Nutzen sein, wenn für den Drogenabhängigen das Hilfsangebot der Anstalt inhaltlich erfahrbar wird; das bedeutet, daß die formelle Abwicklung des Gespräches nicht im Vordergrund stehen darf.

2.3 Motivationsarbeit

Ziel der Motivationsarbeit ist es, bei den für eine therapeutische Behandlung geeigneten Gefangenen die Bereitschaft zu wecken, sich einer Therapie außerhalb des Justizvollzugs zu unterziehen.

Die Motivationsarbeit sollte in Form von Einzel- und Gruppenmaßnahmen geleistet werden. Sie ist begleitend zu unterstützen durch ein besonders auf die Bedürfnisse Drogenabhängiger abgestelltes Freizeitangebot, das insbesondere sportliche und schöpferische Betätigung vorsehen sollte.

Die Motivationsarbeit könnte möglicherweise intensiviert werden, wenn die drogenabhängigen Gefangenen bei erheblich verstärktem Personaleinsatz in besonderen Abteilungen zusammengefaßt werden. Im Vergleich zum Angebot einer „offenen“ Motivationsarbeit könnten die Mitarbeiter wegen ihrer ständigen Anwesenheit auf der Abteilung in weit größerem Umfang auch den gruppendynamischen Prozeß für das Motivationsziel nutzbar machen und infolge der verbesserten Möglichkeiten der Verhaltensbeobachtung sachgerechter eingreifen und auch entscheiden.

Allerdings dürfte unter den derzeitigen personellen und räumlichen Verhältnissen keine Justizvollzugsanstalt zu einer „geschlossenen“ Motivationsarbeit in der Lage sein. Gleichwohl sollte in jeder Anstalt geprüft werden, inwieweit – ggf. in enger Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie Drogenberatungsstellen, Volkshochschulen und Abstinenzverbänden – die „offene“ Motivationsarbeit verdichtet und damit verbessert werden könnte.

Ist ein Gefangener zu einer therapeutischen Behandlung bereit und geeignet, ist die Justizvollzugsanstalt ihm bei der Umsetzung seiner Vorstellungen behilflich. Sie hilft ihm namentlich bei

- der Auswahl der Therapieeinrichtung,
 - der Beschaffung der Kostenzusage
- sowie
- der Beschaffung der ärztlichen Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung des körperlichen Entzuges und die Behandlungsbedürftigkeit.

2.4 Zusammenarbeit mit den örtlichen Drogenberatungsstellen

Da der Vollzug über entsprechendes Fachpersonal nicht in ausreichendem Maße verfügt, läßt sich die Motivationsarbeit nur in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der örtlichen Drogenberatungsstellen, Volkshochschulen sowie der Abstinenzverbände der freien Wohlfahrtspflege verwirklichen. Dieser Zusammenarbeit kommt auch deshalb besondere Bedeutung zu, weil die Mitarbeiter der Drogenberatungsstellen von den drogenabhängigen Inhaftierten eher „angenommen“ werden.

Grundlage dieser Zusammenarbeit sollte ein von der Anstalt gemeinsam mit den Mitarbeitern der vorgenannten Einrichtungen erarbeiteter und fortzuschreibender Betreuungsplan für drogenabhängige Gefangene sein (vgl. auch Nr. 6). Auftretende Schwierigkeiten bei der Realisierung dieser Zusammenarbeit wie

- Zuführung von Gefangenen zu Mitarbeitern der Drogenberatungsstellen,
- Bereitstellung von geeigneten Räumen

sind in gemeinsamen Besprechungen zu erörtern und einer möglichst einverständlichen Lösung zuzuführen.

Mitarbeiter der örtlichen Drogenberatungsstellen sowie der vorgenannten Einrichtungen sind keine ehrenamtlichen Betreuer im Sinne der AV v. 2. 12. 1977 – JMBL. NW. 1978 S. 5 –. Auf Nr. 14 dieser AV wird Bezug genommen.

2.5 Fühlungnahme mit den zuständigen Richtern und Staatsanwälten

Unverzichtbare Voraussetzung jeglicher Betreuungsarbeit mit drogenabhängigen Untersuchungsgefangenen ist die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Richtern und Staatsanwälten. Unverzüglich nach der Aufnahme eines drogenabhängigen Gefangenen sind der zuständige Richter und der zuständige Staatsanwalt über den Betreuungsplan der Anstalt für Drogenabhängige (vgl. Nr. 6) zu unterrichten sowie darüber, daß er nur in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Drogenberatungsstellen, Volkshochschulen und Abstinenzverbänden zu verwirklichen ist, deren Mitarbeiter im Rahmen der von der Anstalt zu leistenden Vollzugsgestaltung tätig werden. Der Richter/Staatsanwalt ist ausdrücklich darüber zu unterrichten, daß – sofern er nichts anderes anordnet – die Anstalt davon ausgeht, daß die Verwirklichung des Betreuungskonzepts den Zweck der Untersuchungshaft nicht gefährdet, es für Besuche der Mitarbeiter der örtlichen Drogenberatungsstellen einer Besuchserlaubnis nicht bedarf und insoweit eine Besuchsüberwachung nicht stattfindet.

In regelmäßigen Abständen ist ein allgemeiner Erfahrungsaustausch über die Behandlung drogenabhängiger Untersuchungsgefangener mit den Richtern und Staatsanwälten anzustreben.

3 Betreuung drogenabhängiger Strafgefangener

Bei den Drogenabhängigen im Strafvollzug handelt es sich überwiegend um Konsumenten harter Drogen, die in Freiheit zur freiwilligen Therapie nicht bereit waren, oder, soweit die verwirkte Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder sonst nicht vollstreckt worden ist, entsprechenden Auflagen und Weisungen nicht nachgekommen sind, sowie um langjährige Drogenkonsumenten mit mehrfachem Scheitern der drogenfreien Rehabilitation.

Der Tatsache Rechnung tragend, daß der Strafvollzug zu einer therapeutischen Behandlung weder bestimmt noch in der Lage ist, sollten alle Maßnahmen bei drogenabhängigen Strafgefangenen darauf hinzielen, ihn möglichst frühzeitig in eine externe Therapieeinrichtung zu entlassen.

In geeigneten Fällen ist eine Überführung des drogenabhängigen Strafgefangenen in eine externe Behandlungseinrichtung, ggfs. durch Gnadenmaßnahmen anzustreben. Hält der Leiter der Justizvollzugsanstalt einen Gnadenbeweis für angezeigt, regt er bei der zuständigen Gnadenbehörde die Einleitung eines Gnadenverfahrens an (§ 7 Abs. 2 GnONW).

Im übrigen gelten für drogenabhängige Strafgefangene folgende Besonderheiten:

Den Maßnahmen (insbesondere schulische und berufliche Maßnahmen), die – soweit dies unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzugs möglich ist – auf die Förderung von Eigenaktivität und -verantwortlichkeit abzielen, kommt bei Drogenabhängigen besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen der konkreten Vollzugsgestaltung sind Vollzugslockerungen und Urlaub im Interesse des Drogenabhängigen nur nach einer besonders gründlichen Prüfung zu gewähren.

Den Gefangenen sollte Gelegenheit gegeben werden, durch Urinkontrollen Abstinenz nachzuweisen. Im Hinblick darauf, daß es sich bei diesen Urinkontrollen um drogentherapeutische Maßnahmen handelt, ist bei positivem Befund in der Regel von der Erstattung einer Strafanzeige abzusehen.

4 Organisatorische Maßnahmen

In jeder Justizvollzugsanstalt sind Bedienstete vorzusehen, die vornehmlich oder ausschließlich folgende Aufgaben wahrzunehmen haben:

- Organisation und Koordination von Maßnahmen, die drogenabhängige Gefangene betreffen,
- Kontakte zu den Drogenberatungsstellen,
- Vertretung der Justizvollzugsanstalten in regionalen Arbeitskreisen,
- Motivationsarbeit in Form von Einzel- und Gruppenmaßnahmen,
- anstaltsinterne Fortbildung auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe.

Der Anstaltsleiter hat sicherzustellen, daß diese Bediensteten, die unter entsprechendem Wegfall bisher wahrgenommener Aufgaben auch im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen sind, die für die sachgerechte Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Hilfestellung erfahren.

5 Drogenprävention

In den Justizvollzugsanstalten, insbesondere in denen, die zur Aufnahme junger Gefangener bestimmt sind, ist der Anteil der Drogengefährdeten unverhältnismäßig stark. Im Gegensatz zu früher ist die heutige Drogenszene durch die Vermengung süchtigen Verhaltens mit Kriminalität gekennzeichnet. Dabei ist abgesehen von den Fällen, bei denen die kriminelle Verstrickung als Folgeerscheinung der Drogenabhängigkeit zu werten ist, immer häufiger zu beobachten, daß süchtiges Verhalten schon bestehendes kriminelles Verhalten überlagert. Hinzu kommt, daß Drogenabhängige nicht abhängige Mitgefängene zum Drogenkonsum zu verleiten versuchen.

Deshalb darf bei den Bemühungen der Anstalt, der Drogenproblematik gerecht zu werden, die Vorbeugearbeit nicht außer acht gelassen werden. Sie ist in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Drogenberatungsstellen zu leisten, denen nach dem Landesprogramm zur Intensivierung der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zusätzliche Mittel für die Einstellung entsprechend ausgebildeter Fachkräfte zugewiesen werden.

6 Zusammenarbeit Justizvollzugsanstalten - Aufsichtsbehörden

Die Bewältigung der aus dem Drogenmißbrauch sich ergebenden Probleme im Bereich des Justizvollzuges erfordert eine enge Zusammenarbeit der Justizvollzugsbehörden. Dabei kommt den Justizvollzugsanstalten die Aufgabe zu, dieses Konzept zur Intensivierung der Betreuung drogenabhängiger Gefangener in Form eines Betreuungsplanes den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen in der Anstalt anzupassen, diesen Betreuungsplan für alle Beteiligten verbindlich festzulegen und im Rahmen des sachlich und personell Möglichen umzusetzen.

Aufgabe der Aufsichtsbehörden ist es, die Justizvollzugsanstalten bei der Verwirklichung dieses Konzepts zu beraten, ihnen die mögliche Hilfestellung zu leisten sowie eine sachgerechte Behandlung des Drogenproblems sicherzustellen.

Hervorzuheben sind insbesondere

- Planung und Durchführung von überörtlichen Fortbildungsveranstaltungen,
- Erörterung organisatorischer und finanzieller Fragen mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege als den Trägern von Drogenberatungsstellen und Therapieeinrichtungen,
- Erörterung inhaltlicher Fragen der Zusammenarbeit mit der nordrhein-westfälischen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter von Drogenberatungsstellen.

- MBl. NW. 1981 S. 552.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Berufsförderungswerk e. V. der
Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie NW**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 3. 1981 - IV B 2 - 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Berufsförderungswerk e. V. der Wirtschafts-
vereinigung Bauindustrie NW
Sitz Düsseldorf
(am 10. 3. 1981).

- MBl. NW. 1981 S. 555.

7132

**Vergütungsordnung für Leistungen
des Staatlichen Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 4. 3. 1981 - III/A 5 - 55 - 10 - 8/81

Die in Nr. 2.1 meines RdErl. v. 15. 11. 1978 (SMBl. NW. 7132) aufgeführten Stundensätze werden wie folgt erhöht:

- a) der Stundensatz in Nr. 2.1.1 von „DM 70,-“
auf „DM 80,-“,
- b) der Stundensatz in Nr. 2.1.2 von „DM 64,-“
auf „DM 74,-“,
- c) der Stundensatz in Nr. 2.1.3 von „DM 52,-“
auf „DM 60,-“.

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 1981 in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 555.

7920

**Rahmensatzung
für die Jagdgenossenschaften
nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NW)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 24. 2. 1981 - IV A 4 70-10-00.45

Nach § 14 der Rahmensatzung für die Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz, RdErl. v. 14. 12. 1979 (SMBl. NW. 7920), hat die Jagdgenossenschaft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen sowie eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

Ich bin damit einverstanden, daß Jagdgenossenschaften, deren jährliche Einnahmen 20 000 DM nicht übersteigen,

1. einen Haushaltsplan für mehrere Jahre, längstens jedoch bis zur Dauer einer Jagdpachtperiode, aufstellen;
2. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung in diesen Fällen mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit - auch bei Wiederwahl - durchführen;
3. Genossenschaftsversammlungen nicht jährlich durchführen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

- MBl. NW. 1981 S. 555.

8111

**Durchführung
des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)
Entschädigung für ärztliche Verrichtungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 3. 1981 - II B 4 - 4411.1 (8/81)

- 1 Als Entschädigung für ärztliche Verrichtungen im Feststellungsverfahren nach § 3 SchwbG sind die nachstehenden Beträge zu zahlen:
 - 1.1 für ärztliche/fachärztliche Gutachten auf Grund einer Untersuchung (einschließlich Urin und BSG) nach Formblatt 50,- DM
Gutachten in freier Form sind nur in Ausnahmefällen einzuholen; die Entschädigung hierfür soll 80,- DM bei Abhandlung eines Fachgebietes und 110,- DM bei Abhandlung mehrerer Fachgebiete möglichst nicht übersteigen.
 - 1.11 Für weitere notwendige technische Untersuchungen (Labor, Röntgen, EKG u. a.) werden die einfachen Sätze der Gebührenordnung für Ärzte (GO-Ä) mit einem Zuschlag von 40 v. H. vergütet. Ihre Notwendigkeit muß vom Versorgungsamt oder vom Prüfarzt (Nr. 1.4) anerkannt werden. Die Auswertung bereits vorhandener technischer Untersuchungsbefunde ist mit der Zahlung der Grundgebühr abgegolten. Notwendige technische Untersuchungen sind beim Versorgungsamt zu veranlassen, sofern diese nicht in eigenen Einrichtungen des Gutachters durchgeführt werden sollen. Gutachten in freier Form sind nur auf Anforderung oder nach Bestätigung durch das Versorgungsamt abzugeben.
 - 1.2 Für ärztliche/fachärztliche Stellungnahmen zur Aktenlage nach Formblatt
 - 1.21 im Verwaltungsverfahren
mit abschließender Bezeichnung der Behinderung (Leidensbezeichnung), Bestimmung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und Angabe der Vergünstigungsmerkmale 15,- DM
- ohne Abschluß - mit Begründung für weitere Sachaufklärung 8,- DM
auf Grund nochmaliger Prüfung nach weiterer Sachaufklärung mit abschließender Beurteilung 8,- DM
Diese Vergütungen sind auch im Widerspruchsverfahren zu zahlen.
 - 1.22 im Gerichtsverfahren
ohne vom Gericht eingeholte Gutachten 15,- DM
nach Einholung von Gutachten durch das Gericht 24,- DM
 - 1.3 Für Befundberichte des behandelnden Arztes oder Krankenhauses je nach Ausführlichkeit 10,- bis 30,- DM
 - 1.4 Für die Überprüfung der ärztlichen/fachärztlichen Gutachten (Nr. 1.1) oder Stellungnahmen (Nr. 1.2) mit Prüfvermerk (Schlußbefund), Bestimmung der Gesamt-MdE und Bestätigung der Vergünstigungsmerkmale 5,- DM
 - 1.5 Schreibgebühren und Portokosten werden in entsprechender Anwendung des § 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ersetzt.
 - 1.6 Mit Ärzten, die häufiger herangezogen werden, ist nach § 13 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen eine Entschädigung im Rahmen der vorstehenden Entschädigungssätze zu vereinbaren. Die Befugnis für den Abschluß solcher Vereinbarungen wird den Leitern der Versorgungsämter jeweils für die in ihrem Amtsbereich tätigen Ärzte übertragen.
 - 2 Für die Abgabe der ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen gilt folgendes:
 - 2.1 Das Feststellungsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsop-

ferversorgung und des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches. Für die Beurteilung der nicht nur vorübergehenden MdE (§ 1 SchwbG) gelten § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), die Verwaltungsvorschriften Nr. 4 zu § 30 BVG und die Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem Schwerbehindertengesetz. Sie bestimmt sich danach, um wieviel die Befähigung zur üblichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Ausnutzung im wirtschaftlichen Leben durch eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung beeinträchtigt sind. Vorübergehende Behinderungen sind nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu 6 Monaten. Der Grad der MdE ist in Stufen von 10 zu 10 vom Hundert festzusetzen.

- 2.2 Ärzte, die einen Antragsteller ambulant behandelt haben, dürfen für denselben Antragsteller Gutachten (1.1), Stellungnahmen (1.2) oder Prüfvermerke (1.4) nicht abgeben.
- 2.3 Die angeforderten ärztlichen Verrichtungen sind möglichst umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen auszuführen. Bei voraussehbarer längerer Bearbeitungsdauer ist unverzüglich das Versorgungsamt zu unterrichten.
- 2.4 Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Untersuchung (Nr. 1.1) nicht nach, ist er nochmals zu bestellen. Folgt er auch dieser Aufforderung nicht, ist der Antrag unerledigt an das Versorgungsamt zurückzugeben.
- 2.5 Über die Notwendigkeit von Hausbesuchen entscheidet das Versorgungsamt. Die Wegepauschale und das Wegegeld werden nach dem Zweifachen der GO-Ä berechnet.
- 2.6 Das Ergebnis der Untersuchung (Nr. 1.1) oder gutachtlichen Stellungnahme (Nr. 1.2) ist dem Antragsteller nicht bekanntzugeben. Von der Feststellung eines behandlungsnotwendigen Krankheitsbefundes sollten jedoch der Antragsteller und sein Hausarzt unterrichtet werden. Hierfür entstehende Berichtgebühren werden nicht erstattet.
- 3 Meine RdErl. v. 28. 3. 1978 (n. v.) - II B 4 - 4441.01, 29. 8. 1978 und 24. 1. 1979 (n. v.) - II B 4 - 4411.1 werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 556.

8114

**Richtlinien
über die Gewährung von Stipendien
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
für Teilnehmer an Maßnahmen zur
beruflichen Fortbildung und Umschulung
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 2. 1981 - II C 2 - 3453.1

An meinen RdErl. v. 12. 1. 1977 (SMBI. NW. 814) wird folgende Nummer 8 angefügt:

8. Diese Richtlinien sind vorerst nicht mehr anzuwenden bei Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung, die ab 1. Mai 1981 beginnen.

- MBl. NW. 1981 S. 556.

924

**Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße
Erlaubnis nach § 7 GGVS für den Transport
von verflüssigten Metallen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 3. 1981 - IV/A 1 - 42-80/3 - 9/81

- 1 Nach § 7 und Anhang B.8 der Anlage B der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

(GGVS) vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509) ist die Beförderung von verflüssigten Metallen (Klasse 9 Ziffer 1, Rn 2901 der Anlage A der GGVS) in einer Menge von mehr als 100 kg erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird dem Beförderer erteilt, wenn die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Beförderungsmittel nach der GGVS erfüllt sind. Diese Anforderungen nach der GGVS müssen auch für den Transport von verflüssigten Metallen im grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt sein, weil verflüssigte Metalle keine gefährlichen Güter im Sinne des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sind und ihre Beförderung deshalb nicht dem ADR, sondern ausschließlich der GGVS unterliegt.

- 2 Nach Rn 91 121 der Anlage B der GGVS dürfen verflüssigte Metalle (Klasse 9 Ziffer 1) nur in besonders für diesen Zweck gebauten **Behältern** befördert werden. Die Behälter müssen, wie Rn 91 121 weiter bestimmt, den Vorschriften der Rn 2902 der Anlage A der GGVS entsprechen. Die in der Rn 91 121 getroffene Regelung trägt zwar die Überschrift „Beförderung in Tanks“. Nach dem übrigen Wortlaut der Rn 91 121 muß jedoch davon ausgegangen werden, daß die für verflüssigte Metalle als Beförderungsmittel zulässigen Behälter keine Tanks im Sinne der GGVS sind. Der Anhang B.1 a der Anlage B der GGVS gilt folglich nicht für die in der Rn 91 121 angesprochenen Behälter. Maßgebend für die Beschaffenheit der Behälter ist Rn 2902.
- 3 Da die Behälter nach den Rn 2902 und 91 121 keine Tanks sind, werden Prüfbescheinigungen nach § 6 GGVS für diese Beförderungsmittel nicht ausgestellt. Die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 GGVS zur Beförderung von verflüssigten Metallen zuständigen Behörden können deshalb nicht anhand einer Prüfbescheinigung nach § 6 GGVS feststellen, ob der Behälter den Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Beförderungsmittel nach der GGVS entspricht. Sie sind in der Regel auch nicht in der Lage, durch eigene Untersuchung zu ermitteln, ob die Behälter den Vorschriften entsprechen. Deshalb soll, analog der für Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Gefäßbatterien und Tankcontainer geltenden Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 GGVS, zur Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 GGVS für den Transport von verflüssigten Metallen die Beibringung eines Gutachtens eines Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 GGVS verlangt werden. Die Erteilung einer Erlaubnis kann nur in Betracht kommen, wenn der Sachverständige in seinem Gutachten (Prüfbericht) bestätigt, daß der Behälter der Rn 2902 entspricht und daß das Fahrzeug sowie die Verbindung des Fahrzeugs mit dem Behälter den üblichen Beanspruchungen während der Beförderung gewachsen ist.

- MBL NW. 1981 S. 556.

II.

Innenminister

Persönenstandswesen

Heimataufgebot bei der Eheschließung von Vietnamesen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1981 -
I B 3/14 - 55.33

Das vietnamesische Außenministerium hat der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Hanoi mitgeteilt, daß eine Veröffentlichung des Aufgebots oder der Heirat im vietnamesischen Recht nicht mehr vorgesehen sei.

Die mit meinem RdErl. v. 23. 4. 1974 (MBL NW. S. 705) gegebene Information ist daher gegenstandslos.

- MBL NW. 1981 S. 557.

Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Bek. d. Innenministers v. 11. 3. 1981 -
II C 4/12-23.44

Der Dienstaussweis Nr. 1139 der Regierungsinspektorin Ursula Hilgert, geboren am 7. 8. 1956 in Emsdetten, wohnhaft Rheinuferstr. 2, 4040 Neuss 1, ausgestellt am 1. 8. 1978 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, Völklinger Str. 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

- MBL NW. 1981 S. 557.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufhebung von Ausgabestellen für Versicherungs- karten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 3. 1981 - II A 2 - 3733.1.2

Auf Grund der Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen über Ausgabestellen für Versicherungskarten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten vom 1. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1083) wurden die Verordnungen über die Ausgabestellen für die Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 432) und die Verordnung über die Bestimmung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen als Ausgabestelle für Versicherungskarten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten vom 19. April 1967 (GV. NW. S. 62) mit Wirkung vom 31. Dezember 1980 aufgehoben.

Frühere preußische oder reichsrechtliche Vorschriften, nach denen als Ausgabestellen bestimmte Stellen auch nach dem Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze ab 1. 1. 1957 weiterhin die Aufgaben der Ausgabestellen wahrzunehmen hatten, sind gemäß dem Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 325/SGV. NW. 114) am 1. Januar 1962 bzw. gemäß dem Gesetz zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18/SGV. NW. 114) am 1. Januar 1970 außer Kraft getreten.

Damit ist in Nordrhein-Westfalen die Aufrechnung vorgelegter Versicherungskarten der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten ab 1. Januar 1981 ausschließlich dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung vorbehalten.

- MBL NW. 1981 S. 557.

Justizminister**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln
sowie Arnsberg und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

je 2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Köln,

je 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Arnsberg und Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1981 S. 558.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 16. 3. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 10,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
12. 2. 1981	Bekanntmachung Nr. 5 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen		78
19. 2. 1981	Sachregister zu den Bekanntmachungen Nr. 1 bis 4 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften		111

– MBl. NW. 1981 S. 558.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X